

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2024
Nr. 13
Donnerstag, 02.05.2024
von Seite 82 bis 97

Inhalt dieser Ausgabe:

| AMTLICHER TEIL | | |
|---|-------|----|
| Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Heide in Wahlbezirke, Bestimmung der Wahlräume und die Bildung zweier Briefwahlvorstände anl. der Europawahl am 9. Juni 2024 | Seite | 83 |
| Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heide | Seite | 87 |
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heide über die Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bauantrag für die Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen in Heide-Süderholm | Seite | 91 |
| | Seite | |
| NICHTAMTLICHER TEIL | | |
| | Seite | |
| | Seite | |
| | Seite | |
| | Seite | |

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heide über die Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bauantrag für die Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen in Heide-Süderholm

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heide - Der Bürgermeister als untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 und § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 140 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 und § 329 des Landesverwaltungsgesetzes, § 1 Absatz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung sowie § 18 Absatz 2 und Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Heide:

1. Baugenehmigungsverfahren

Die Adapteo GmbH, Hugenottenallee 167, 63263 Neu-Isenburg, hat bei der Stadt Heide - Der Bürgermeister als untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß § 57 Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Landesbauordnung, § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter sowie § 65 Absatz 5 der Gemeindeordnung mit Bauantrag vom 15.03.2024, eingegangen am 12.04.2024, die Erteilung der Baugenehmigung im Sinne des § 72 der Landesbauordnung für die Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft für die Dauer von 18 Monaten auf dem Grundstück der Liegenschaft Stadt Heide, Gemarkung Süderholm, Flur 41, Flurstück 40 (gelegen im Bereich nördlich der Hamburger Straße, westlich des Dorenschweges, südlich der Rendsburger Straße und östlich des Südermoorweges) für Beschäftigte auf der Baustelle des Batteriezellenwerkes „Northvolt Drei“ in der Gemeinde Lohe-Rickelshof und der Gemeinde Norderwörden beantragt.

Das Bauvorhaben umfasst die Errichtung von insgesamt 19 Gebäuden in drei Ausführungen (Typ A: 17 Gebäude/Typ B: ein Gebäude/Typ C: ein Gebäude) mit jeweils zwei Geschossen in Raumzellenbauweise, die Anlage von insgesamt 215 Stellplätzen für Personenkraftwagen, die Errichtung von Nebenanlagen sowie die Anlage eines Freigeländes mit Sport- und sonstigen Gemeinschaftsflächen. Die Gebäude des Typs A und des Typs B sind vorgesehen, Unterkünfte mit insgesamt 850 Plätzen für Beschäftigte auf der Baustelle des Batteriezellenwerkes „Northvolt Drei“ aufzunehmen. Das Gebäude des Typs C ist vorgesehen, die Verwaltung, den Empfang, eine Verkaufsstelle für Waren des täglichen Bedarfs und einen Fitnessraum aufzunehmen.

Das Bauvorhaben ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 6.1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig. Es erfolgt daher die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens an dem Baugenehmigungsverfahren im Sinne des § 64 der Landesbauordnung.

Die für das Baugenehmigungsverfahren und die Entscheidung über den Bauantrag zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Heide als untere Bauaufsichtsbehörde, Postelweg 1, 25746 Heide (Telefon: 0481/6850-0; E-Mail: bauaufsicht@stadt-heide.de; Internet: <https://www.heide.de>).

Bei der Entscheidung über den Bauantrag wird es sich um die Erteilung der Baugenehmigung oder die Ablehnung des Bauantrages handeln.

Die Adapteo GmbH hat einen Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Außerdem liegen bereits weitere das Bauvorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die für die Ermittlung und die Bewertung der Umweltauswirkungen des Bauvorhabens im Sinne des § 2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung sein können, vor.

2. Auslegung

Folgende Unterlagen über das Bauvorhaben, bestehend aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht und den sonstigen entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, werden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 und § 19 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 140 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt:

A. Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht der BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH vom 26.04.2024

B. Bauantragsunterlagen

- Bauantrag inklusive Bauantragsunterlagen geißel-born+kempf architekten PartGmbH vom 15.03.2024
 - Bauantragsformular
 - Liegenschaftskarte
 - Lageplan
 - Straßenplanung
 - Angaben über die gesicherte Erschließung
 - Allgemeine Vorhabenbeschreibung
 - Zusammenstellung / Berechnung GRZ/GFZ
 - Berechnung Flächen
 - Gebäudepläne Typ A – Schnitte und Ansichten
 - Gebäudepläne Typ B – Schnitte und Ansichten
 - Gebäudeplan Typ C – Schnitte und Ansichten
 - Geländeschnitte
 - Baubeschreibung
 - Betriebsbeschreibung
- Geotechnisches Gutachten der IGB Ingenieurgesellschaft mbH vom 07.03.2024
- Verkehrliche Stellungnahme der Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH vom 25.09.2023
- Schalltechnische Untersuchung der Moeller Operating Engineering GmbH vom 01.03.2024 mit Ergänzungen vom 09.04.2024

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der BioConsult SH GmbH & Co.KG vom April 2024
 - Grünordnerischer Fachbeitrag der Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH vom April 2024
 - Entwässerungsgesuch der rpb Rodrigues Planungsbüro TGA vom 09.04.2024
 - Stellungnahme gemäß WRRL der BBS-Umwelt GmbH vom 25.04.2024
- C. Vorentwürfe zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Heide für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg
1. Planunterlagen zu den Vorentwürfen
 - 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide – Vorentwurf Planzeichnung vom 12.03.2024
 - 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide – Begründung zum Vorentwurf vom 12.03.2024
 - Satzung der Stadt Heide über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 - Vorentwurf Planzeichnung vom 12.03.2024
 - Satzung der Stadt Heide über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 – Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.03.2024
 - Satzung der Stadt Heide über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 – Begründung zum Vorentwurf vom 12.03.2024
 2. Gutachten (soweit nicht unter B aufgeführt)
 - Vermerk 01 Umgang mit Oberboden der IGB Ingenieurgesellschaft mbH vom 16.02.2024
 - Entwurfsplanung zur Medienplanung, Telekommunikation, ELT, TW, SW, Drainage, RW der rpb Rodrigues Planungsbüro TGA vom 11.03.2024
 - Brandschutztechnische Stellungnahme Will&Partner Planungsbüro für Brandschutz

Die Auslegung wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 140 Absatz 3 Satz 1 und § 86b Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes

- a) durch Zugänglichmachung der Unterlagen über das Bauvorhaben in dem öffentlichen Internet auf
 - i) der Internetseite der Stadt Heide (Adresse: <https://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html>) und
 - ii) dem zentralen Internetportal der Länder unter der Bezeichnung „UVP-Verbund – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder“ (Adressen: „<https://www.uvp-verbund.de/startseite/>“, <https://www.uvp-verbund.de/sh>)

in dem Zeitraum vom 13. Mai bis zum 13. Juni 2024 sowie

- b) auf andere Weise durch Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen über das Bauvorhaben im

Rathaus der Stadt Heide
Raum 709
Postelweg 1
25746 Heide

in dem Zeitraum vom 13. Mai 2024 bis zum 13. Juni 2024 montags bis freitags mit der Ausnahme des 20. Mai 2024 (Pfingstmontag) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie nach besonderer Vereinbarung erfolgen.

3. Äußerungen

Jedermann, der der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne des § 2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 2 Absatz 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angehört, kann sich vom 13. Mai 2024 bis zum 15. Juli 2024 zu dem Bauvorhaben schriftlich oder zur Niederschrift gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung äußern. Der betroffenen Öffentlichkeit gehört gemäß § 2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 2 Absatz 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung jedermann, dessen Belange durch die Baugenehmigung berührt werden, an. Zu der betroffenen Öffentlichkeit zählen auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Baugenehmigung berührt wird, einschließlich von Vereinigungen zu der Förderung des Umweltschutzes.

Schriftliche Äußerungen können vom 13. Mai 2024 bis zum 15. Juli 2024 per Post an die folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Heide
Der Bürgermeister als untere Bauaufsichtsbehörde
Postelweg 1
25746 Heide

Schriftliche Äußerungen können außerdem vom 13. Mai 2024 bis zum 15. Juli 2024 unter derselben Anschrift in den Briefkasten des Rathauses der Stadt Heide eingeworfen werden.

Schriftliche Äußerungen können ferner vom 13. Mai 2024 bis zum 15. Juli 2024 in dem Verfahren der elektronischen Kommunikation gemäß § 52a des Landesverwaltungsgesetzes versandt werden. Dafür bestehen die folgenden Möglichkeiten:

- a) Äußerung in elektronischer Form im Sinne des § 52a Absatz 2 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes durch den Versand eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments im Sinne des § 52a Absatz 2 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt per E-Mail an die E-Mail-Adresse „bauaufsicht@stadt-heide.de“,
- b) Versand der Äußerung aus

- i) einem besonderen elektronischen Notarpostfach im Sinne des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 78n Absatz 1 der Bundesnotarordnung,
 - ii) einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach im Sinne des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 31a Absatz 1 Satz 1 und § 31b Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung,
 - iii) einem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach im Sinne des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 86d Absatz 1 Satz 1 und § 86e Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes und
 - iv) einem besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach im Sinne des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c) des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung und § 10 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sowie
- c) Versand der Äußerung als absenderbestätigte De-Mail im Sinne des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d) des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse „mail@stadt-heide.de-mail.de“.

Äußerungen per E-Mail gelten nicht als schriftliche Äußerungen.

Schriftliche Äußerungen müssen mit dem Namen und der Anschrift des Äußernden versehen sein und vor dem Ablauf des 15. Juli 2024 eingehen.

Äußerungen zur Niederschrift werden vom 13. Mai 2024 bis zum 15. Juli 2024 montags bis freitags mit der Ausnahme des 20. Mai 2024 (Pfingstmontag) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie nach besonderer Vereinbarung im Rathaus der Stadt Heide, Raum 709, Postelweg 1, 25746 Heide, aufgenommen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Baugenehmigungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Das gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes Widerspruchsverfahren oder ein Verfahren vor einem Gericht.

Äußerungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Äußerungen), müssen gemäß § 80a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Äußerungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Äußerungen mit fehlenden oder unleserlichen Namens- oder Anschriftenangaben können gemäß § 80a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes unberücksichtigt bleiben. Vertreter kann gemäß § 80a Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes nur eine natürliche Person sein.

Soweit die Äußerungen personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung enthalten, werden sie im Sinne des Artikels 4

Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung in dem Baugenehmigungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 69 Absatz 4 der Landesbauordnung sowie §§ 1 fortfolgende des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Insbesondere ist die Verarbeitung der Namen und der Anschriften der Äußernden erforderlich, um deren Betroffenheiten beurteilen zu können. Außerdem kann insbesondere die Übermittlung personenbezogener Daten an die Adapteo GmbH und deren Dienstleister erforderlich sein, um für die Ermittlung des Sachverhalts gemäß § 69 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Erwidierungen auf die Äußerungen einzuholen.

4. Erörterung

Die formgerecht und vor dem Ablauf des 15. Juli 2024 eingegangenen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit werden mit der Adapteo GmbH, den Behörden im Sinne des § 3 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt wird, den von dem Bauvorhaben Betroffenen und den Äußernden, soweit sie der betroffenen Öffentlichkeit angehören, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 140 Absatz 6 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes erörtert. Die Erörterung ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 140 Absatz 6 Satz 6 und § 135 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes nicht öffentlich.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 140 Absatz 7 des Landesverwaltungsgesetzes auf

Donnerstag, den 18. Juli 2024, ab 10:00 Uhr, im Bürgerhaus der Stadt Heide,
Großer Saal, Erdgeschoss, Neue Anlage 5, 25746 Heide,

festgesetzt sowie die von dem Bauvorhaben Betroffenen und die Äußernden, soweit sie der betroffenen Öffentlichkeit angehören, zu der Erörterung eingeladen.

Bei Ausbleiben eines von dem Bauvorhaben Betroffenen oder eines Äußernden kann in dem Erörterungstermin gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 140 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 des Landesverwaltungsgesetzes auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Erteilung der Baugenehmigung/Ablehnung des Bauantrages

Die Erteilung der Baugenehmigung oder die Ablehnung des Bauantrages wird in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide und der „Dithmarscher Landeszeitung“ der Boyens Medien GmbH & Co. KG gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 329 des Landesverwaltungsgesetzes, § 1 Absatz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung sowie § 18

Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Heide öffentlich bekanntgemacht sowie die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf dem zentralen Internetportal der Länder unter der Bezeichnung „UVP-Verbund – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder“ (Adressen: „<https://www.uvp-verbund.de/startseite/>“, „<https://www.uvp-verbund.de/sh/>“) zugänglich gemacht.

Außerdem wird die Erteilung der Baugenehmigung beziehungsweise die Ablehnung des Bauantrages gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt.

25746 Heide, den 29.04.2024

S T A D T H E I D E

Der Bürgermeister

Gez. Oliver Schmidt-Gutzat

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil